

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1491

vom 13. Juli 2004

Gemeinde Aesch, Mutation zu den Quartierplanvorschriften "Milchi"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 5. April 2004 die Mutation zu den Quartierplanvorschriften "Milchi" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Anpassung einer bereits rechtskräftigen Quartierplanung. Bei der bestehenden Überbauung "Milchi" wurde das hinterliegende Gebäude um ein Stockwerk weniger hoch gebaut als ursprünglich geplant. Die Nutzung dieses nicht realisierten Stockwerks wird nun auf das Ausbauprojekt der Liegenschaft Hauptstrasse 81, Parzelle Nr. 4861 'altes Milchgebäude' übertragen. Damit verbunden sind kleinere Änderungen der Baufelder, der Gestaltung und Erschliessung. Die Mutation umfasst die Pläne:

- Nr. 1 Nutzung
 - Nr. 2 Gestaltung + Erschliessung
- sowie das Quartierplanreglement.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 10. Juni 2004 unterbreitet der Gemeinderat Aesch die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :///:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Aesch am 5. April 2004 beschlossene Mutation zu den Quartierplanvorschriften "Milchi" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 01/QP/21/1 (Mutation zu den Quartierplänen Nr. 1 und 2), 01/QR/21/1 (Mutation zum Quartierplanreglement), versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch
- Gemeindeverwaltung Aesch, Bauabteilung, 4147 Aesch
- E. + TH. Schmidli, Architektur + Immobilien, Hauptstrasse 88, 4147 Aesch
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kreisgeometerbüro Arlesheim, Hauptstrasse 47, 4153 Reinach

- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. H. H. H.', written in a cursive style.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1935

vom 17. Oktober 2000

Gemeinde Aesch, Quartierplanvorschriften "Milchi"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 3. Dezember 1996 die Quartierplanvorschriften "Milchi" bestehend aus 4 Teilplänen und dem Quartierplanreglement beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Sondernutzungsplanung, die gestützt auf einen Ideenwettbewerb erarbeitet wurde.

B. Innert der Auflagefrist vom 10. Januar 1997 bis 10. Februar 1997 hat Herr Charles Kübler, Stauseeweg 4, 4203 Grellingen Einsprache erhoben. Die gesetzlich vorgeschriebene Einspracheverhandlung führte zum Rückzug der Einsprache.

C. Mit Schreiben vom 10. Juli 2000 unterbreitet der Gemeinderat Aesch die Quartierplanvorschriften "Milchi" zur regierungsrätlichen Genehmigung. Am 15. August 2000 wurde der gesetzlich vorgeschriebene Planungsbericht nachgereicht. Die Prüfung des Planungsbeschlusses konnte mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Die vorliegenden Quartierplanvorschriften wurden gestützt auf das BauG erarbeitet. Am 1. Januar 1999 ist jedoch das RBG mit der entsprechenden Verordnung in Kraft getreten. Dadurch entsprechen diverse Reglementsbestimmungen mit Hinweisen auf das BauG nicht vollumfänglich dem RBG/ der RBV. Der Regierungsrat ist -im Sinne einer Übergangsregelung- dennoch bereit, die vorliegenden Quartierplanvorschriften zu genehmigen, zumal die Gemeindeversammlung die Planungsmassnahme noch vor Inkrafttreten des RBG beschlossen hat.

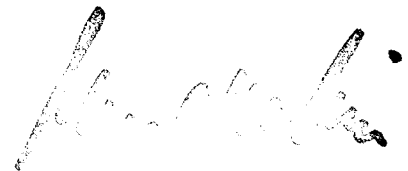
Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Aesch am 3. Dezember 1996 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Milchi" werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 01/QP/21/0 (Quartierplan "Milchi" <4Teilpläne>), 01/QR/21/0 (Quartierplanreglement "Milchi") versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch
- Peter Gschwind, Oberwilerstrasse 21, 4106 Therwil
- Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'H. H. H. H.', written in a cursive style.